

Verordnung

über wiederkehrende Vereinsbeiträge zur Förderung der Jugend



Zweck

- Artikel 1**
- Motivation ¹ Die Gemeinde kann Vereine mit einer umfassenden und regelmässigen Jugendförderung finanziell unterstützen.
² Der finanzielle Anreiz soll Vereine motivieren, ihre Jugendförderung auf- und auszubauen.

Beitragsberechtigung

- Artikel 2**
- Beitragsberechtigte ¹ Vereinen mit Sitz in Münsingen steht eine finanzielle Unterstützung zur Jugendförderung offen.
² Massgebend ist die Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz in Münsingen.

Beiträge

- Artikel 3**
- Beitragsgründe Vereinsbeiträge können ausgerichtet werden für
- a regelmässige Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen;
 - b den Einsatz von Leitungspersonen im Kinder- und Jugendbereich;
 - c Lagertätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen bei mindestens einer auswärtigen Übernachtung.
- Artikel 4**
- Höhe der Beiträge Der Gemeinderat regelt mit einfachem Beschluss die Höhe der Ansätze für die Auszahlung der Beiträge.

Verpflichtung

- Artikel 5**
- Zweckbindung ¹ Die Gemeindebeiträge werden vom Verein ausschliesslich zur Förderung von Kindern und Jugendlichen verwendet.
² Als Aktivitäten zur Jugendförderung gelten insbesondere die
- Reduktion der Mitgliederbeiträge von Jugendlichen;
 - Bildung eines Fonds zur Unterstützung von Jugendlichen;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich;
 - Jugend-Gesundheitsförderung und Suchtprävention.

Kontrolle **Artikel 6**
Der Verein stellt der zuständigen Verwaltungsabteilung bis 30 Tage nach der Genehmigung der Hauptversammlung die Jahresrechnung, den Jahresbericht des Vereins sowie eine Liste aller aktiven Jugendlichen mit Wohnadresse im Beitragsjahr zu.

Beitragsauslösung

Formularbestellung **Artikel 7**
Das Gesuchsformular für die Erhebung zur Festsetzung der Gemeindebeiträge an Vereine zugunsten ihrer Jugendabteilung kann jederzeit bei der zuständigen Verwaltungsabteilung bestellt werden. Das Formular ist auch in elektronischer Form erhältlich.

Rückgabe **Artikel 8**
Das ausgefüllte Formular ist bis spätestens 30 Tage nach der Hauptversammlung an die zuständige Verwaltungsabteilung einzureichen.

Auszahlung **Artikel 9**
¹ Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen seit der Eingabe des vollständig ausgefüllten Formulars.
² Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Schlussbestimmungen

Zuständigkeit **Artikel 10**
Die Abteilung Bildung/Kultur/Freizeit ist zuständig.

Aufhebung von Erlassen und Inkraftsetzung **Artikel 11**
¹ Sämtliche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse gelten als aufgehoben.
² Die Verordnung wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. Oktober 2004 erlassen; sie tritt auf 1. Januar 2004 in Kraft, mit erstmaliger Auszahlung im Jahr 2005.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär i. V:



Erich Feller



Silvia Zimmermann